

Bechlußfassung der DV vom 27.08.2023

HANSESTADT BREMEN DART VERBAND

SATZUNG



Inhaltsverzeichnis

§1 NAME, SITZ, RECHTSFORM, ZUGEHÖRIGKEIT, GESCHÄFTSJAHR	3
§2 GEMEINNÜTZIGKEIT.....	3
§3 ZWECK DES VERBANDES	3
§4 RECHTSGRUNDLAGEN.....	3
§5 MITGLIEDER	4
§6 MITGLIEDER	4
§7 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT.....	5
§8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	5
§9 ORGANE DES VERBANDES	5
§10 DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG (DV).....	5
§11 DAS PRÄSIDIUM.....	7
§11 DIE KASSENPRÜFER.....	7
§12 AUFLÖSUNG DES VERBANDES.....	8
§13 FRISTEN	8

§1

NAME, SITZ, RECHTSFORM, ZUGEHÖRIGKEIT, GESCHÄFTSJAHR

- §1.1 Der Verband trägt den Namen "**HANSESTADT BREMEN DART VERBAND**", im folgenden **HBDV** abgekürzt.
- §1.2 Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in seiner abgekürzten Form "e.V."
- §1.3 Der Verband hat seinen Sitz in Bremen.
- §1.4 Das Verbandsgebiet umfaßt den Raum des Landes Bremen.
- §1.5 Der **HBDV** ist Mitglied im Deutschen Dart Verband (DDV).
- §1.6 Das Geschäftsjahr ist vom 1.8. eines Jahres bis zum 31.7. des darauffolgenden Jahres.
- §1.7 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Dartsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch §3.5 der Satzung.

§2

GEMEINNÜTZIGKEIT

- §2.1 Die Tätigkeit im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung des **HBDV** dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
- §2.2 Der **HBDV** ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §2.3 Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- §2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- §2.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des **HBDV e.V.** an den Deutscher Dartverband e.V. DDV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- §2.6 Alle Inhaber von Verbandsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor der Anmeldung beim Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3

ZWECK DES VERBANDES

- §3.1 Der **HBDV** ist der für den Dartsport zuständige Fachverband der dartspielenden Vereine und Abteilungen in seinem Verbandsgebiet.
- §3.2 Er hat den Dartsport der bei seinen Mitgliedern zusammengefaßten Spielerinnen und Spieler zu fördern.
- §3.3 Er hat das Dartspiel zu fördern und zu verbreiten.
- §3.4 Der **HBDV** ist politisch, religiös und rassisch neutral.
- §3.5 Seine Ziele verwirklicht er durch:
- §3.5.1 Pflege und Verbreitung des Dartsportes.
 - §3.5.2 Schaffung einheitlicher Richtlinien für den Dartsport.
 - §3.5.3 Durchführung von Landesmeisterschaften.
 - §3.5.4 Abhaltung von Pokal- und Ranglistenturnieren.
 - §3.5.5 Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seine Tradition.
 - §3.5.6 Unterstützung und Beratung der Behörden in Fragen im Zusammenhang mit dem Dartsport.
 - §3.5.7 Vertretung der Interessen im Zusammenhang mit dem Dartsport gegenüber Behörden und Organisationen.
 - §3.5.8 Förderung der globalen Völkerverständigung und des kulturellen Austausches.
 - §3.5.9 Förderung der dartsportlichen Jugendarbeit.

§4

RECHTSGRUNDLAGEN

- §4.1 Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der **HBDV** im Rahmen seiner Zuständigkeit erläßt, sind für alle Mitglieder, Organe und Amtsträger verbindlich.
- §4.2 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, Organe und Amtsträger werden durch diese Satzung und die nachstehend genannten Ordnungen geregelt.
- §4.3 Geschäftsordnung

§4.4 Finanzordnung

§4.5 Sport- und Wettkampfordnung

§4.6 Schiedsordnung

§4.7 Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§4.8 Für Fragen, die in Satzung und Ordnungen des **HBDV** nicht geregelt sind, gelten sinngemäß Satzung und Ordnungen des DDV.

§4.9 Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum **HBDV** und allen damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht vom Präsidium eine Ausnahme genehmigung erteilt wird.

§5

MITGLIEDER

§5.1 Mitglieder des HBDV e.V sind:

§5.1.1 die Dartsportabteilungen der Bremer Vereine. Die Vereine müssen sich die Pflege und Förderung des Sportes zum Ziel gesetzt haben.

§5.1.2 Einzelmitglieder, die einen Antrag auf Einzelaufnahme in der Bremer Dartliga gestellt haben.

§5.1.3 Passive Fördermitglieder.

§5.1.4 Ehrenmitglieder.

§5.2 §5.2 Die Mitgliedschaft im **HBDV e.V.** wird durch Aufnahme in der Bremer Dartliga erworben. Passive Mitglieder können direkt im HBDV e.V. aufgenommen werden.

§5.3 §5.3 Die Bremer Dartliga ist eine Organisation innerhalb des HBDV e.V, die alle aktiven Spieler zusammenfasst und in Teams und Ligen einteilt.

§5.4 §5.4 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich von jeder Person beim Ligaleiter des **HBDV e.V.** einzureichen, der darüber entscheidet. Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller Beschwerde an die Delegiertenversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe oder Veröffentlichung der Entscheidung mit schriftlicher Begründung an die Delegiertenversammlung zu richten, die endgültig entscheidet.

§5.5 §5.5 Die in der Bremer Dartliga organisierten Einzelmitglieder und Einzelmitglieder der Dartsportabteilungen der Vereine sind durch Annahme des Aufnahmeantrags in der Bremer Dartliga Mitglieder des **HBDV e.V.**.

§5.6 §5.6 Fördernde Mitglieder sind zugelassen. Sie haben kein Stimmrecht in der Delegiertenversammlung.

§5.7 §5.7 Personen, die sich besonders um die Förderung des Dartsportes innerhalb des Verbandes verdient gemacht haben, können auf Antrag der Delegierten oder des Präsidiums durch den Beschluß der Delegiertenversammlung (DV) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden zu allen DV eingeladen. Sie haben Stimmrecht, das jedoch bei Wiedereintritt in ein Amt ruht.

§6

ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

§6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung oder Ausschuß. Die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bleibt bestehen.

§6.2 Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum **HBDV** ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

§6.3 Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muß dem Präsidium spätestens 4 Wochen vorher schriftlich erklärt werden.

§6.4 Der Ausschuß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzung des **HBDV** verstößt, dessen Ordnungen und Anordnungen gröblich mißachtet oder Interessen erheblich gefährdet hat. Über den Ausschuß entscheidet das Präsidium. Es kann die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens beschließen.

§6.5 Richtet sich das Ausschußverfahren gegen ein mittelbares Mitglied, so kann das Präsidium dem Verein, dem der/die Betroffene angehört, unter Androhung des Ausschlusses und unter Fristsetzung zur Auflage machen, ihn auszuschließen oder ein Schiedsgerichtverfahren einzuleiten.

§6.6 Vor jeder Entscheidung ist dem/der Betroffenen mündlich oder schriftlich Gehör zu gewähren. Macht er/sie davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum festgesetzten Termin keinen Gebrauch, so kann die Ent-

scheidung ohne rechtliches Gehör getroffen werden. Gegen den Ausschluß durch das Präsidium hat der/die Betroffene das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde einzulegen. Das Präsidium legt die Beschwerde der nächsten DV vor, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§6.7 Die Regelungen von §6.1 - §6.6 gelten analog für Ehrenmitglieder des **HBDV** .

§7

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§7.1 Die Mitglieder sind berechtigt:

§7.1.1 ihre Mitgliedschaftsrechte in der Delegiertenversammlung und den anderen Organen laut §8 auszuüben.

§7.1.2 die Wahrung ihrer Interessen durch den Verband zu verlangen und die Beratung des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

§7.1.3 nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen am Spielbetrieb sowie den sportlichen Veranstaltungen und Maßnahmen des **HBDV** teilzunehmen.

§7.1.4 den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des Verbandes zum gleichmäßigen Wohl aller zu verlangen

§7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:

§7.2.1 die Satzung und Ordnungen des **HBDV** sowie von den Organen gefaßte Beschlüsse zu befolgen.

§7.2.2 die von der DV festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§7.3 Die Verpflichtungen aus §7.2 obliegen auch den mittelbaren Mitgliedern.

§8

ORGANE DES VERBANDES

§8.1 Die Organe des Verbandes sind:

§8.1.1 die Delegiertenversammlung

§8.1.2 das Präsidium

§8.1.3 das erweiterte Präsidium

§8.1.4 die Kassenprüfer

§8.2 Die Mitgliedschaft zu einem Verbandsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Ausgaben findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des Präsidiums statt.

§9

DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG (DV)

§9.1 Termin, Einberufung, Leitung

§9.1.1 Die DV findet einmal im Jahr und zwar am Ende des Geschäftsjahres statt.

§9.1.2 Der Termin wird mindestens 4 Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor der DV schriftlich beim Präsidium vorliegen und mit der Tagesordnung allen Mitgliedern mindestens 1 Woche vor der DV bekanntgegeben werden.

§9.1.3 Eine außerordentliche DV ist vom Präsidium einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten sie beantragt. Der/Die PräsidentIn bzw. sein/ihr/ihre StellvertreterIn aus dem Präsidium leitet die DV. Über die Verhandlungen der DV ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§9.2 Zusammensetzung

Die DV setzt sich zusammen aus:

§9.2.1 den stimmberechtigten Delegierten der mittelbaren Mitglieder (Mannschaftskapitäne oder dessen Vertreter aller im **HBDV** organisierten Mannschaften der Bremer Dartliga).

§9.2.2 den Präsidiumsmitgliedern des **HBDV**.

§9.2.3 den Ehrenmitgliedern des **HBDV**.

§9.3 Stimmrecht und Beschlußfähigkeit

- §9.3.1 Jede Mannschaft der Bremer Dartliga hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar, eine entsprechende Legitimation ist zwingend vorgeschrieben.
- §9.3.2 Jedes Präsidiumsmitglied, Ehrenmitglied und Bezirksverbandsvorsitzende hat eine Stimme. Präsidiumsmitglieder, Ehrenmitglieder und Bezirksverbandsvorsitzende können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben und nicht eine andere Stimme vertreten.
- §9.3.3 Jeder Delegierte vertritt nur eine Stimme.
- §9.3.4 Jede ordnungsgemäß einberufene DV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§9.4 Aufgaben der DV

- §9.4.1 Die DV stellt als Versammlung der Mitglieder des **HBDV** das höchste Organ dar. Ihr steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Verbandsorganen übertragen worden ist.
- §9.4.2 Ihrer Entscheidung unterliegt insbesondere:
 - §9.4.2.1 die Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums.
 - §9.4.2.2 die Entlastung des Präsidiums des **HBDV** .
 - §9.4.2.3 die Wahl der Präsidiumsmitglieder, der beiden Kassenprüfer und der in §8.1 weiter genannten Organen des **HBDV** .
 - §9.4.2.4 die Genehmigung des Haushaltsplans.
 - §9.4.2.5 die Beschlußfassung über Satzungs- und Ordnungsänderungen.
 - §9.4.2.6 die Festsetzung der zu entrichtenden Beiträge.
 - §9.4.2.7 die Abberufung von Präsidiumsmitgliedern
 - §9.4.2.8 die Auflösung des Verbandes.
- §9.4.3 Die Tagesordnung einer ordentlichen DV hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - §9.4.3.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der DV sowie Feststellung der Stimmberechtigten.
 - §9.4.3.2 Rechenschaftsberichte der Präsidiumsmitglieder und der Kassenprüfer sowie Aussprache darüber.
 - §9.4.3.3 Entlastung des Präsidiums.
 - §9.4.3.4 Anträge des Präsidiums, der Organe sowie der Mitglieder.
 - §9.4.3.5 Verschiedenes.
- §9.4.4 Anträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern und Organen des **HBDV** eingebracht werden. Nicht fristgerecht eingebrachte Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann niemals zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden.
- §9.4.5 Der/Die PräsidentIn, der/die VizepräsidentIn und der/die SchatzmeisterIn des **HBDV** werden grundsätzlich durch geheime Wahl bestimmt, alle anderen Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, soweit kein Antrag auf namentliche oder geheime Wahl gestellt wird. Es sind folgende Stimmenmehrheiten erforderlich:
 - §9.4.5.1 zur Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin ist die absolute Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten nötig. Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Gewählt ist derjenige, der die relative Stimmenmehrheit erreicht.
 - §9.4.5.2 bei allen anderen Abstimmungen ist die relative Stimmenmehrheit genügend.
 - §9.4.5.3 bei der Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten nötig.
- §9.4.6 Die von der DV gefaßten Beschlüsse sind allen Mitgliedern bekanntzugeben.

- §10.1 Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
- §10.1.1 dem/der Präsidenten/Präsidentin
 - §10.1.2 dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin
 - §10.1.3 dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin
- §10.2 Das erweiterte Präsidium besteht aus dem Präsidium i.S.d. § 10.1, sowie
- §10.2.1 dem/der Landessportwart/Landessportwartin
 - §10.2.2 dem/der Schriftführer/Schriftführerin
 - §10.2.3 dem/der Medienreferent/Medienreferentin
 - §10.2.4 dem/der Ligaleiter/Ligaleiterin
- §10.3 Das Präsidium wird von der DV für jeweils 4 Jahre gewählt. Wählbar sind Personen die das 18te Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Bei Nachwahlen innerhalb der jeweiligen Amtsperiode erfolgt die Wahl für die noch verbleibende Amtszeit des jeweiligen Amtsvorgängers. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums im Laufe der 4 Geschäftsjahre aus, so ernennt das Präsidium ein kommissarisches Mitglied. Nach Ablauf des letzten Geschäftsjahres bleibt das bisherige Präsidium bis Neuwahl im Amt.
- §10.4 Tritt das Präsidium insgesamt zurück, so hat es innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche DV einzuberufen.
- §10.5 Der Verband wird durch den/die Präsidenten/Präsidentin, oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung, die nicht nachgewiesen werden muß, durch ein anderes Präsidiumsmitglied vertreten. Der/Die PräsidentIn bzw. bei dessen/deren Verhinderung sein/seine/ihr/ihre VertreterIn kann ein anderes Präsidiumsmitglied schriftlich zur Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte ermächtigen.
- §10.6 Das Präsidium ist nach der DV das höchste Organ des **HBDV** . Es führt die Geschäfte des Verbandes nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der DV gefaßten Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung aller Verbandsorgane. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- §10.6.1 die Durchführung der Beschlüsse der DV.
 - §10.6.2 die Entscheidung grundsätzlicher Fragen der Verbandsführung.
 - §10.6.3 die Verabschiedung des Haushaltsplanes zur Vorlage DV.
 - §10.6.4 die Berufung von Ausschüssen oder Kommissionen auf Zeit.
- §10.7 Der Schatzmeister ist verpflichtet, die Bücher des **HBDV** nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen.

§11 DIE KASSENPRÜFER

- §11.1 Die DV wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte mindestens einmal im Jahr zu prüfen und der DV Bericht zu erstatten. Eine Wiederwahl in direkter Folge ist nur jeweils einen der beiden Kassenprüfer zulässig.
- §11.2 Pro Jahr ist der am längsten im Amt befindliche Kassenprüfer neu zu wählen.

§12 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit drei Viertel Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden, und auch nur auf einer eigens dazu einberufenen DV. Erscheinen zur Beschlußfassung weniger als zwei Drittel der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten in der Lage, mit drei Viertel Mehrheit die Auflösung zu beschließen.

§13 FRISTEN

Bei Fristgebundenheit (Anträge, Austritte usw.) gilt das Datum des Poststempels.

Präsident

Schriftführer